

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
TRVB 1.3 Ergänzende Vorkehrungen für die manuelle Brandbekämpfung mit Schaum	Einrichtungen zur manuellen Brandbekämpfung müssen gemäß TRVB 128 S ausgeführt werden.	ed	Klarstellung zur Vermeidung von Interpretationsfehlern	<u>Sofern</u> Einrichtungen zur manuellen Brandbekämpfung <u>benötigt werden</u> , müssen diese gemäß TRVB 128 S ausgeführt werden.	wird sinngemäß übernommen.
TRVB 1.5.3 Bauliche Trennung von Pumpenanlagen	Pumpenanlagen müssen in einem Raum (Pumpenzentrale) eingebaut werden, in welchem ausschließlich brandschutztechnische Einrichtungen untergebracht sind.	ed	Klarstellung zur Vermeidung von Interpretationsfehlern	<u>Stationäre</u> Pumpenanlagen müssen in einem ...	wird sinngemäß übernommen.
Zu EN 4.3.1 Allgemeines	Schaummittel müssen nach EN 1568 geprüft und verifiziert werden. Spezielle Anforderungen an Schwerschaum, der für polare Brennstoffe geeignet ist, sind ebenfalls angegeben.	t	Von Seiten der TRVB muss zumindest der Hinweis die für Errichter und Betreiber angeführt werden, dass es zusätzliche Bestimmungen an Schaummitteln außerhalb der EN 13565-2 gibt, welche erfüllt werden müssen.	<u>Ergänzung:</u> <u>Im Zuge der Planung der Schaumlöschanlage sind die geltenden EU-Verordnungen hinsichtlich der zulässigen Bestandteile (z.B. Fluorverbindungen) im Schaummittel zu berücksichtigen.</u>	wird sinngemäß übernommen.
TRVB 1.12 Zusätzliche Schlauchleitungen	Einrichtungen zur manuellen Brandbekämpfung müssen gemäß TRVB 128 S ausgeführt werden.	ed	Klarstellung zur Vermeidung von Interpretationsfehlern	<u>Sofern</u> Einrichtungen zur manuellen Brandbekämpfung <u>benötigt werden</u> , müssen diese gemäß TRVB 128 S ausgeführt werden.	wird sinngemäß übernommen.
TRVB 1.14 Stopptaster	Hinsichtlich der Platzierung der Stopptaster sind die Auflagen des Typprüfberichtes gemäß ÖNORM F 3010 für das eingesetzte Gaslöschesystem zu beachten.	t	Klarstellung zur Vermeidung von Interpretationsfehlern	<u>Als Stopptaster für Schaumlöschanlagen können Stopptaster für Gaslöschanlagen verwendet werden. Dabei sind hinsichtlich der Platzierung der Stopptaster die Auflagen des</u>	Text wird angepasst.

*t = technisch, ed = editoruell

				Typprüfberichtes gemäß ÖNORM F 3010 <u>der verwendeten Stopptaster zu beachten.</u>	
TRVB 1.24 Qualität des Schaummittels	„... Die Überprüfungen müssen Folgendes umfassen: – Art des Schaummittels; ... – Beständigkeit gegenüber polaren Lösemitteln (nur Schaum vom Typ AR).“	t	Von Seiten der TRVB muss zumindest der Hinweis die für Errichter und Betreiber angeführt werden, dass es zusätzliche Bestimmungen an Schaummitteln außerhalb der EN 13565-2 gibt, welche erfüllt werden müssen.	<u>Ergänzung:</u> – <u>Konzentration und Art der im Schaummittel enthaltenen Fluorverbindungen (ppm), sowie Überprüfung ob die aktuellen Grenzwerte gemäß der geltenden EU-Verordnungen hinsichtlich der zulässigen Bestandteile (z.B. Fluorverbindungen) im Schaummitteln eingehalten werden</u>	Wird nicht übernommen. Bestimmte Schaummittel dürfen wegen der enthaltenen Fluorverbindungen nicht in Verkehr gebracht werden. Ein Hinweis in der TRVB ist nicht erforderlich.
TRVB 1.25.1.1 Allgemeines	Vor Inbetriebnahme der Schaumlöschanlage ist diese von einer abnehmenden Stelle auf Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und allfällig vorhandenen behördlichen Vorschriften zu überprüfen.	t	Empfehlung	<u>Ergänzung:</u> Es sollte im Zuge der Planung <u>eine Vorbesprechung mit der abnehmenden Stelle hinsichtlich der Anlagenauslegung (z.B. Einstufung, Wasserbeaufschlagung, Schaummittelbevorratungsmenge, zusätzliche Schlauchleitungen, etc.) durchgeführt werden.</u>	Als Verpflichtung angenommen.
TRVB 1.25.1.2 Erforderliche Unterlagen	... entsprechende Unterlagen zu übergeben: • Rohrnetzpläne • Installationsplan der Schaumlöschzentrale bzw. Pumpenzentrale ...	t	Ergänzung	<u>Ergänzung:</u> – <u>hydraulische Berechnung der Schaumlöschanlage nach Darcy-Weisbach</u>	wird sinngemäß übernommen.
TRVB 1.25.1.3 Abschlussüberprüfung	Die Abschlussüberprüfung hat mindestens folgende Überprüfungen zu umfassen: • Schaumaufgabegeräte: Anwendungsbereiche, Aufteilung und Anordnung, Funktion ...	t	Ergänzung	<u>Ergänzung:</u> – <u>Überprüfung des eingesetzten Schaummittels hinsichtlich der Eignung für das zu löschende Medium und der Funktionsweise zusammen mit den Schaumaufgabegeräten</u>	wird sinngemäß übernommen.

*t = technisch, ed = editoriiell

Anhang: Installationsattest	Fehlt im Entwurf	ed	Im gegenständigen Entwurf der TRVB 145 S, welcher zur Stellungnahme aufgelegt wurde, fehlt das Installationsattest. Im Sinne der Entscheidung des TRVB-AK (Punkt 2.3, Protokoll 238. Sitzung vom 2022-03-17) wird auf Installationsattesten von S-TRVB´s ein Feld für freiwillige Zertifizierung eingefügt.	Einfügen eines Installationsattestes textlich ähnlich jenen, welche z.B. bei der neuen TRVB 127 S oder der aktualisierten TRVB 123 S verwendet werden.	Installationsattest wird als Anhang eingefügt.
--------------------------------	------------------	----	---	--	--

*t = technisch, ed = editoruell